

Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Frielendorf (BBF)

1. Die Gemeinde Frielendorf stellt den BBF mit dem amtl. Kennzeichen HR-GF 40 den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen, die von der Richtlinie für die Förderung von Vereinen und Kultureinrichtungen erfasst sind sowie den Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Frielendorf (Nutzer), zur Nutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Gemeinde selbst für Fahrten als BBF oder von der Verwaltung (insbesondere Jugendpflege und Senioren) der Gemeinde benötigt wird. Eine Nutzung zu gewerblichen und privaten Zwecken sowie eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Es dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder oder Angehörige der Kirchengemeinden und Organisationen befördert werden. Pro Nutzer soll ein jährlicher Buchungsumfang von 5 Nutzungen nicht überschritten werden. Aufgrund des langes Randstandes und der reduzierten Bodenfreiheit durch die ausfahrbare Trittstufe ist das Befahren von unbefestigten Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. nicht asphaltierte Wald- und Feldwege) nicht erlaubt.

Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Nutzung des BBF besteht nicht.

2. Die Nutzungs-/Ausleihzeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Nutzungstermin anzumelden.
3. Der BBF ist, soweit nicht anders vereinbart, während der dem Nutzungszeitraum unmittelbar vorangehenden Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
4. Zur Legitimation der Fahrerin oder des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel, einem Schlüssel für den Unterstellplatz, eine Überlassungsvereinbarung sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im BBF mitzuführen sind.
5. Nutzer, die den BBF entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer/-innen einsetzen. Die Fahrer/-innen sind der Gemeinde Frielendorf vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer/-innen des BBF müssen mindestens im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3 bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist die Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrer/in gilt ein absolutes Alkoholverbot.
6. Vor Fahrtantritt überzeugt sich ein/e Bedienstete/r der Gemeinde Frielendorf mit dem Nutzer vom schadensfreien Zustand des BBF und vermerkt dies in der Überlassungsvereinbarung. Mit der Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Benutzungsrichtlinien für den BBF an.
7. Fahrten ins Ausland sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.
8. Der BBF ist umgehend am ersten Werktag nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums während der Dienstzeiten zusammen mit den nach Nummer 4 aufgelisteten Unterlagen zurück zu geben. Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen. Außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger Vereinbarung auch ein Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses möglich.
9. Bei einem Nutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe bei der Gemeindeverwaltung - z.B. während eines Wochenendes - ist die schadensfreie Übergabe sowohl vom Übergebenden als auch vom Übernehmenden im Fahrtenbuch zu quittieren. Es wird eine Übergabe-Checkliste ausgehändigt, die von beiden Nutzern unterzeichnet sein muss. Alle Nutzer müssen vorher jeweils eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen haben.
10. Der BBF ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Eine Beförderung von Material und (Haus-) Tieren ist nicht zulässig. Es dürfen maximal 8 Personen (zuzüglich Fahrer/in) befördert werden. Bei Transport eines Rollstuhlnutzers dürfen maximal 6 Personen (inkl. Rollstuhlnutzer und zzgl. Fahrer/in) transportiert werden. Die Beförderung von Rollstuhlnutzern ist nur durch von der Gemeinde eingewiesene Personen erlaubt.

11. Der BBF ist von seinen Nutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.
12. Vor der Rückgabe an die Gemeindeverwaltung oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug bei Verschmutzung innen zu reinigen.

Die Außenreinigung erfolgt - zum Schutz der Werbebeklebung - durch die Gemeindeverwaltung. Der BBF darf bei starker Außenverschmutzung durch den Nutzer lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten.

Im Zweifel entscheidet die Gemeinde Frielendorf über die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen).

13. Ins Fahrtenbuch sind einzutragen:
 - a. Nutzer
 - b. Name der Fahrerin bzw. des Fahrers
 - c. Benutzungszeitraum/Fahrtziel
 - d. Zweck der Nutzung/Kostenstelle (aus Überlassungsvereinbarung)
 - e. Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
 - f. Kilometerstand bei Rückgabe
 - g. evtl. festgestellte Fahrzeugmängel
14. Der BBF ist bei Bedarf ausschließlich mit Dieselkraftstoff zu betanken. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen und werden mit dem Nutzungsentgelt verrechnet.
15. Für den BBF ist seitens der Gemeinde eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung und bei Vorliegen der Wirtschaftlichkeit eine Kaskoversicherung (Voll oder Teil) abgeschlossen. Soweit im Rahmen der Nutzung verursachte Schäden nicht von der v .g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von dem Nutzer zu tragen, der das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat.
16. Verwarnungs- und Bußgelder sowie sonstige Aufwendungen für verkehrswidriges Verhalten sind vom Nutzer zu tragen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzerdaten im Rahmen der Fahrerermittlung an die Polizei bzw. die zuständige Behörde weiterzugeben.
17. Alle Schäden an dem BBF sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen Die Gemeindeverwaltung nimmt gegebenenfalls Kontakt mit der Versicherungsgesellschaft auf. Unfälle mit Fremdbeteiligung, Personen- oder Wildschäden sowie Diebstähle sind außerdem sofort der Polizei zu melden.
18. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z. B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z. B. Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (z. B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei der Fahrerin oder beim Fahrer.
19. Die Benutzungsgebühr für den BBF wird gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 20 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Frielendorf vom 29. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung berechnet und beträgt zurzeit 0,40 Euro pro Kilometer inklusive Kraftstoff, Versicherung und Reinigung. Vorgelegte Tankbelege werden mit der Benutzungsgebühr verrechnet. Die Benutzungsgebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Frielendorf zu überweisen.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 6. Juni 2016.

Frielendorf, 23. Februar 2017

„Dienstsiegel Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis“

gez. Vaupel

Vaupel, Bürgermeister